|  |
| --- |
| **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE EINRICHTUNG DER SERVICEINFRASTRUKTUR** **AUF DEM GLEISANSCHLUSS****VON POLSKI TABOR SZYNOWY - WAGON SP. Z O.O.** **IN OSTRÓW WIELKOPOLSKI** |
| Entworfen und genehmigt: | Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o.Elektronisch unterzeichnet von Radosław Andrzej PacewiczDatum: 2023.12.0614:19:26 +01'00'Radosław Pacewicz – Vorstandsvorsitzender |
|  | Ostrów Wielkopolski, Dezember 2023 |

 Inhaltsverzeichnis

[Verzeichnis der in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen 3](#_bookmark0)

1. [Grundlegende Informationen 5](#_bookmark1)
	1. [Ziel der Ausarbeitung der Geschäftsordnung 5](#_bookmark2)
	2. [Rechtsgrundlage 5](#_bookmark3)
	3. [Beschluss des Vorstands 5](#_bookmark4)
	4. [Geltungsdauer 5](#_bookmark5)
2. [Daten des Betreibers der Einrichtung der Serviceinfrastruktur 5](#_bookmark6)
3. [Einrichtungen, auf die sich die Geschäftsordnung bezieht, und deren Arten 5](#_bookmark7)
4. [Detaillierte technische Bedingungen für den Zugang zur Einrichtung 6](#_bookmark8)
	1. [Technische Parameter 6](#_bookmark9)
	2. [Bedingungen für die Nutzung der Einrichtung 7](#_bookmark10)
	3. [Anwendung der Regeln des Betreibers 7](#_bookmark11)
5. [Umfang der Bereitstellung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur 7](#_bookmark12)
	1. [Zweckbestimmung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur 7](#_bookmark13)
	2. [Beschränkungen für die Nutzung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur 8](#_bookmark14)
	3. [Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter 8](#_bookmark15)
	4. [Zugangsbeschränkungen der Einrichtung der Serviceinfrastruktur 8](#_bookmark16)
6. [Verfahren zur Bereitstellung der Einrichtung 8](#_bookmark17)
	1. [Allgemeine Informationen 8](#_bookmark18)
	2. [Antrag auf Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur 9](#_bookmark19)
	3. [Vertrag über den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur 10](#_bookmark20)
	4. [Verweigerung des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur 10](#_bookmark21)
	5. [Kollisionen zwischen Anträgen auf Zugang zur Einrichtung 10](#_bookmark22)
7. [Höhe der Gebühren 11](#_bookmark23)
8. [Schlussbestimmungen 11](#_bookmark24)
	1. [Verfahrensweise bei Änderungen 11](#_bookmark25)
	2. [Informationen 11](#_bookmark26)
	3. [Anlagen: 11](#_bookmark27)

|  |
| --- |
| Verzeichnis der in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen  |
|  | Gesetz | Gesetz vom 28. März 2003 über den Eisenbahnverkehr |
|  |  Verordnung | Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Einrichtungen der Serviceinfrastruktur und Dienstleistungen der Eisenbahn (Text von Bedeutung für den EWR). |
|  |  Geschäftsordnung | die vorliegende Geschäftsordnung für die in Art. 36 f. Abs. 1 des Gesetzes genannte Einrichtung der Serviceinfrastruktur |
|  |  Gleisanschluss | Gleisanschluss, betrieben von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski |
|  |  Einrichtung der  Serviceinfrastruktur | Einrichtung der Serviceinfrastruktur auf dem Gleisanschluss von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o. o in Ostrów Wielkopolski, die ganz oder teilweise zur Erbringung von Abstelldiensten bestimmt ist oder auch als "Einrichtung" bezeichnet wird |
|  | Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur | Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski, auch als "Betreiber" bezeichnet |
|  | Vertrag über den Zugang zur Einrichtung |  Vertrag über den Zugang zu und die Nutzung der Einrichtung der  Serviceinfrastruktur, die von dem Betreiber verwaltet wird, auch "Vertrag"  bezeichnet |
|  |  Antrag auf Zugang zur  Einrichtung |  Antrag eines Eisenbahnunternehmens, das an dem Zugang zur Einrichtung der  Serviceinfrastruktur interessiert ist, auch als "Antrag" bezeichnet |
|  |  Preisliste |  Preisliste der Gebühren für den Zugang zur Einrichtung der  Serviceinfrastruktur und deren Nutzung |
|  |  Status der Einrichtung der  Serviceinfrastruktur | ein vom Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur erstelltes Dokument, das integraler Bestandteil des Netzstatus das die zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur gehörenden Komponenten der Eisenbahninfrastruktur festlegt und angibt, ob die Einrichtung für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden soll |
|  |  Eisenbahnverkehrs-  unternehmen | Ein Unternehmen, das auf der Grundlage einer Lizenz und einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zur Durchführung von Eisenbahntransporten berechtigt ist, darunter ein Unternehmen, das nur Traktionsleistungen erbringt, oder ein Unternehmen, das auf der Grundlage einer Sicherheitsbescheinigung zur Durchführung von Eisenbahntransporten berechtigt ist. Die Kategorie der Eisenbahnverkehrsunternehmen umfasst auch die Halter von Schienenfahrzeugen (z. B. ROSCO), die auch als "Bahnfrachtführer" bezeichnet werden. |
|  |  Lizenz des  Eisenbahnverkehrs- unternehmens | Ein Dokument, das die Fähigkeit des Unternehmers bestätigt, die Funktion eines Eisenbahnverkehrsunternehmens auf dem Gebiet der Republik Polen und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) - Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - auszuüben. |
|  |  Einheitliche  Sicherheitsbescheinigung | Ein Dokument, das bestätigt, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet hat und in dem geplanten Tätigkeitsbereich seine Geschäftstätigkeit sicher ausüben kann |
|  |  Private Infrastruktur |  Eisenbahninfrastruktur, die ausschließlich für den Eigenbedarf des Eigentümers  oder Betreibers genutzt wird, jedoch nicht für Personenbeförderung |
|  |  Sicherheitszertifikat |  Ein Dokument, das die Fähigkeit zur sicheren Führung des Eisenbahnverkehrs und  zur Durchführung von Eisenbahntransporten nachweist und für Unternehmen  ausgestellt wird, die von der Verpflichtung zur Erlangung der einheitlichen  Sicherheitsbescheinigung und der Sicherheitsgenehmigung befreit sind |
|  |  Zufahrtsgleise |  Gleis(e), das/die die Verbindung zwischen der Einrichtung der Serviceinfrastruktur  und der Infrastruktur des Tangentialbetreibers der Infrastruktur  herstellt/herstellen, oder das/die Gleis(e), das/die die Verbindung zwischen  Einrichtungen innerhalb eines Gleisanschlusses herstellt/herstellen |
|  |  Abstellgleise |  Gleis(e), das/die speziell für das vorübergehende Abstellen von  Eisenbahnfahrzeugen oder Zugeinheiten zwischen zwei Betriebsperioden  bestimmt ist/sind |

|  |  |
| --- | --- |
|  Punkt der technischen  Versorgung | Ort, an dem Schienenfahrzeuge repariert, aufgerüstet und gewartet werden |
|  Arbeitstage | Wochentage von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 15.00 Uhr, ausgenommen gesetzlich arbeitsfreie Tage |
|  Kollisionen zwischen  eingereichten Anträgen | eine Situation, in der zwei oder mehr Eisenbahnverkehrsunternehmen zur gleichen Zeit Zugang zu der Einrichtung beantragt haben |
|  Koordinierung |  das Verfahren zur Lösung von Kollisionen zwischen Anträgen auf Zugang zu der  Einrichtung |
|  Technologische Pause |  die vom Betreiber festgelegte zeitliche Beschränkung des Zugangs zur Einrichtung  der Serviceinfrastruktur für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die für Investitions-,  Modernisierungs-, Überholungs- und laufende Instandhaltungsarbeiten genutzt  werden |
|  Betriebsordnung für  Gleisanschlüsse |  Betriebsordnung für das Anschlussgleis von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z  o.o. in Ostrów Wielkopolski |
|  Präsident des UTK | Präsident des polnischen Eisenbahnverkehrsamtes (UTK) |

Andere als oben angegebene Begriffe, die in dieser Geschäftsordnung verwendet werden, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszulegen, insbesondere gemäß dem Gesetz, der Verordnung und anderen Durchführungsbestimmungen.

Ziel der Ausarbeitung der Geschäftsordnung

1.1

Grundlegende Informationen

1

Die Geschäftsordnung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur legt die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen dem in Punkt 2 beschriebenen Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das am Zugang zur Einrichtung oder an deren Nutzung interessiert ist.

Darüber hinaus wird in der Geschäftsordnung festgelegt, unter welchen Bedingungen der Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur gewährt wird.

* 1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung durch den Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist Art. 36f des Gesetzes und Art. 4 der Verordnung.

* 1. Beschluss des Vorstands

Die Geschäftsordnung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o.

* 1. Geltungsdauer
1. Die Geschäftsordnung gilt ab dem 1. Februar 2022 bis zu ihrer Aufhebung.

2 Daten des Betreibers der Einrichtung der Serviceinfrastruktur

|  |  |
| --- | --- |
| Firma | Polski Tabor Szynowy - Wagon spółka z ograniczoną odpowiedzialnością |
| Adresse | ul. Wrocławska 93, 63-400 Ostrów Wielkopolski |
| Steueridentifikationsnummer | 954-272-79-09 |
| KRS | 0000391105 |
| Telefon | +48 512 143 925+48 512 143 923 |
| E-Mail | marketing@polskitabor.pl |
| Adresse der Website: | https://polskitabor.pl/ |

3 Einrichtungen, auf die sich die Geschäftsordnung bezieht, und deren Arten

* 1. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für die auf dem PTS-Anschlussgleis in Ostrów Wielkopolski befindlichen Einrichtungen.
	2. Zu der Einrichtung der Serviceinfrastruktur gehören:
		1. Punkt der technischen Versorgung, bestehend aus den Gebäuden und Bauwerken, die Anlage 4 zu dieser Geschäftsordnung bilden;
		2. Abstellgleise, die folgende Gleise mit folgenden Nummern umfassen: 501, 503, 505, 507, 509, 511, 513, 515, 517, 527, 805, 819, 822 zusammen mit den Zufahrtsgleisen zur Einrichtung - Abstellgleis.
	3. Die Aufstellung der zur Einrichtung gehörenden Eisenbahngleise ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

|  |  |
| --- | --- |
| Art der zu erbringenden Dienstleistungen | Gleis |
| Abstellgleise | 501,503,505,507,509,511,513,515,517,527,805, |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 819,822 |

* 1. Sonstige Eisenbahninfrastruktur, die zum Gleisanschluss von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o. in Ostrów Wielkopolski gehört, ist private Infrastruktur und wird ausschließlich für den Eigenbedarf des Betreibers der Einrichtung der Serviceinfrastruktur genutzt.
	2. Die den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellte Einrichtung der Serviceinfrastruktur wurde speziell für die Erbringung der in Punkt 3.1 der Geschäftsordnung genannten Leistungen angepasst.

Technische Parameter

4.1

Detaillierte technische Bedingungen für den Zugang zur Einrichtung

4

|  |  |
| --- | --- |
| Lage der Einrichtung der Serviceinfrastruktur | Die Einrichtung der Serviceinfrastruktur befindet sich am Gleisanschluss von Polski Tabor Szynowy - Wagon sp. z o.o., der im Bahnhof Ostrów Wielkopolski vom Gleis Nr. 407 mit der Weiche Nr. 260 bei km 85,541 der Bahnstrecke Nr. 272 Kluczbork - Poznań Główny abzweigt. Die Mitte der Weiche Nr. 260 bildet den Anfang des Gleisanschlusses und den Anfang des Zufahrtsgleises Nr. 450. Bei km 0,13170 der Gleisanschlusslänge zweigt das Gleis Nr. 500 als Zufahrtsgleis zum Gleisanschluss vom Gleis Nr. 450 über die Weiche Nr. 264 ab.Die Entfernung von der Achse der Betriebsstelle (Bahnhof Ostrów Wielkopolski) bis zum Anfangspunkt des Gleisanschlusses beträgt 713 m. |
| Spurbreite | 1435 mm |
| Elektrifizierung | Die Einrichtung ist nicht mit einer Oberleitung ausgestattet. |
| zulässige Achslast auf die Schiene | 200 kN/Achse unter Berücksichtigung der zulässigen Gleisgeschwindigkeit auf den Gleisen des Gleisanschlussgleises (10 km/h). |
| maximale Fahrgeschwindigkeit auf Gleisen der Einrichtung | * 10 km/h - Grundlegende Höchstgeschwindigkeit
* 10 km/h - Ziehen von Waggons
* 5km/h - Schieben von Waggons
* 3km/h - Fahren auf besetzten Gleisen, wenn die Lok die Waggons schiebt
* 3 km/h Schieben oder Ziehen von Waggons mit Rangierlokomotive an Schiebebühne
* 3 km/h Abstellen oder Aufnehmen von Waggons von Ladestellen (Reparaturstellen)
* 3 km/h Fahren der Lokomotive über die Brückenwaage
* 3 km/h Vorbeifahren an Gebäuden, Rampen und Verladeanlagen
* 3 km/h Überfahren von Bahnübergängen
* 3 km/h Heranfahren an stehende Waggons
* 3 km/h Heranfahren an das Ende des Gleises (bis zu den Prellböcken)
* 3 km/h Vorbeifahren an Lagerhöfen
* 3 km/h Durchfahren von Einfahrtstoren auf dem Gelände,
* in den Produktionshallen
* 3 km/h Rangieren durch Bereiche, in denen Menschen in der Nähe der Gleise arbeiten
* 3 km/h Fahren bei ungünstigen Witterungsbedingungen mit eingeschränkter Sicht
* 3 km/h Durchführen von Fahrmanövern mit menschlicher Kraft oder Straßenzugmaschine
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | * mit einer Geschwindigkeit, die es dem Rangierzug ermöglicht bei schwierigen Wetterverhältnissen sofort anzuhalten
 |
| Bauwerkbegrenzungslinie | GPL-1 |
| Steuerung des Eisenbahnverkehrs | Nicht zentralisiert, manuell durch das Rangierteam des Bahnfrachtführers |

1. Detaillierte Informationen bezüglich technischer Parameter und örtlicher Beschränkungen sind in der Geschäftsordnung des Gleisanschlusses enthalten.
2. Dem Bahnfrachtführer ist es nicht gestattet, die Anlage mit Sonderfahrzeugen oder mit überschrittener Fahrzeugbegrenzungslinie zu befahren.
3. Es gibt keine weiteren technischen Beschränkungen für den Zugang von Schienenfahrzeugen zur Einrichtung als die oben genannten.
4. Der Betreiber kann auf schriftlichen Antrag des Bahnfrachtführers den Zugang zur Einrichtung für Eisenbahnfahrzeuge gestatten, die die in der obigen Tabelle genannten Parameter (einen oder mehrere) überschreiten.
	1. Bedingungen für die Nutzung der Einrichtung
5. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur verfügt über Eisenbahnfahrzeuge, die auf den zur Einrichtung gehörenden Gleisen betrieben werden können.
6. Das selbständige Bewegen von Schienenfahrzeugen des Bahnfrachtführers von der Kontaktstelle des Betreibers der Serviceinfrastruktur zu den Reparaturstandorten oder Abstellgleisen erfolgt mit Fahrzeugen des Betreibers.
7. Es ist zulässig, dass die Lokomotiven des Bahnfrachtführers mit Hilfe eines vom Betreiber benannten Mitarbeiters auf das Gelände der Einrichtung der Serviceinfrastruktur - nach vorheriger Absprache - fahren.
8. Der Betreiber stellt kein Rangierpersonal für die Bedienung der Einrichtung zur Verfügung.
9. Wenn der Bahnfrachtführer in der Einrichtung manövriert, wird der Manöverfunkverkehr des Bahnfrachtführers verwendet.
10. Der Zugang zum Punkt der technischen Versorgung und zu den Gleisen kann an Arbeitstagen zwischen 7.00 Uhr und 15.00 Uhr erfolgen, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.
11. Der Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur erfolgt zu einem durch die Parteien festgelegten Termin.
	1. Anwendung der Regeln des Betreibers

Für die Einrichtung der Serviceinfrastruktur gelten die Regeln, die in der Geschäftsordnung des Gleisanschlussbetriebes, sowie in den internen Regelungen, die beim Betreiber Einrichtung der Serviceinfrastruktur erhältlich sind, festgelegt sind.

Zweckbestimmung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur

5.1

Umfang der Bereitstellung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur

5

* 1. Die Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmt:
		1. im Rahmen der Funktion des Abstellgleises:
			1. Die Möglichkeit, leere Güterwagen mit einer Gesamtlänge, die die Gleisnutzlänge nicht überschreitet, für einen durch gesonderte Vereinbarung festzulegenden Zeitraum abzustellen,
			2. Einsatz der Lokomotive des Betreibers während der Bewegung des leeren Güterwaggons;
		2. im Rahmen der Funktion der technischen Versorgung:
1. Durchsicht, Reparatur und Modernisierung von Güterwaggons,
2. Einsatz der Lokomotive des Betreibers während der Bewegung eines leeren Güterwaggons;
	1. Im Zusammenhang mit der Erbringung der in Pkt. 1 genannten Leistungen ermöglicht der Betreiber die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur, einschließlich der Weichen, und stellt die für die Nutzung der Einrichtung erforderlichen Informationen zum Eisenbahnverkehr zur Verfügung.
	2. Beschränkungen für die Nutzung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur

Der Betreiber erbringt keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit:

* Bereitstellung von Oberleitungseinrichtungen. Der Gleisanschluss, an dem sich die Einrichtung befindet, ist nicht elektrifiziert;
* Verkehrssteuerung, die von der Rangiermannschaft des Bahnfrachtführers, der auf der zur Einrichtung gehörenden Eisenbahninfrastruktur die Beförderung durchführt, manuell bedient wird..
	1. Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur gestattet keinen Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur von Eisenbahnwagen, die für die Beförderung von gefährlichen Gütern und Gütern mit hohem Risiko im Sinne der Regelungen für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, Teil 1.10 von RID oder der Anlage Nr. 2 zum SMGS verwendet werden, weder beladen noch leer.

* 1. Zugangsbeschränkungen der Einrichtung der Serviceinfrastruktur
1. Der Zugang zur Einrichtung kann in den folgenden Fällen eingeschränkt werden:
	1. geplante Stilllegungen, die u.a. mit Bau-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten zusammenhängen (technologische Pause);
	2. ungeplante Ausfälle, die u. a. entstehen können durch
		* Wirkung der höheren Gewalt, einschließlich Streiks, Blockaden, Demonstrationen;
		* Schäden an der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere an den Verkehrssteuerungsanlagen;
		* Gefährdung der Verkehrssicherheit oder Transportsicherheit;
		* Verweigerung der Durchfahrt oder Unterbrechung der Durchfahrt von Eisenbahnfahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen infolge der Nichterfüllung durch dieses Fahrzeug oder seine Mitarbeiter der Anforderungen, die in dem Vertrag über den Zugang zu der Einrichtung, dem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sowie den in internen Vorschriften festgelegten Anforderungen festgelegt sind;
		* die Verlängerung der in Absatz 1 genannten geplanten Einschränkungen;
		* die Notwendigkeit, die nationale Sicherheit und Verteidigung zu gewährleisten;
		* Entscheidung eines staatlichen Verwaltungsorgans, insbesondere des Präsidenten des UTK.
2. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur informiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag über den Zugang zur Einrichtung geschlossen wurde, über geplante Betriebseinschränkungen zwei Wochen vor deren Einführung. Die Mitteilung kann schriftlich, per E-Mail und per Fax erfolgen.
3. Im Falle von Einschränkungen im Sinne von Punkt b) oben, benachrichtigt der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur unverzüglich das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag über den Zugang zur Einrichtung geschlossen wurde. Benachrichtigungen außerhalb der in Absatz 2 genannten Wege, auch telefonisch, sind zulässig.
4. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich über die Beseitigung des Hindernisses für den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur zu unterrichten.

Allgemeine Informationen

6.1

Verfahren zur Bereitstellung der Einrichtung

6

1. Die Gewährung des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur besteht darin, den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Nutzung der in Punkt 5.1 der Geschäftsordnung genannten Dienste zu ermöglichen.
2. Das Verfahren zur Gewährung des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur umfasst: Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Einrichtung, Einreichung und Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zur Einrichtung.
3. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur gewährt den Eisenbahnverkehrsunternehmen den Zugang zu der Einrichtung der Serviceinfrastruktur auf der Grundlage der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

Zur Koordinierung des Betriebs der Einrichtung der Serviceinfrastruktur und zur Optimierung der Kapazität kann der Betreiber zusätzliche Anforderungen für die Organisation des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur festlegen.

1. Die Möglichkeit der Nutzung und des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur steht auch Eisenbahnverkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Bezug auf die Einrichtungen des Schienennetzes, zu dem sie Zugang haben, zu.
2. Der Betreiber ergreift alle möglichen Maßnahmen, um allen Anträgen auf Zugang zur Einrichtung stattzugeben, ohne dass er verpflichtet ist, die zu diesem Zweck erforderlichen Kosten zu tragen.
3. Voraussetzung für die Genehmigung des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen über eine gültige Lizenz zur Durchführung von Eisenbahngütertransporten gemäß Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes und über ein gültiges Sicherheitszertifikat/eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung des Präsidenten des UTK im Sinne von Art. 17e des Gesetzes oder alternativ über ein Sicherheitszertifikat gemäß den in Art. 17e Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Bedingungen verfügt.
4. Eisenbahnfahrzeuge, die von Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesetzt werden, müssen die technischen Bedingungen erfüllen, die in der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12. Oktober 2005 über die allgemeinen technischen Bedingungen für den Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen festgelegt sind, und über eine Bescheinigung der technischen Leistungsfähigkeit verfügen, die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 15. Februar 2005 über die Bescheinigung der technischen Leistungsfähigkeit von Eisenbahnfahrzeugen ausgestellt wurde und die die technische Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs bestätigt.
5. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Eisenbahnfahrzeuge gemäß den in der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12. Oktober 2005 über die allgemeinen technischen Bedingungen für den Betrieb von Eisenbahnfahrzeugen festgelegten Grundsätzen zu kennzeichnen.
6. Eisenbahnfahrzeuge müssen gemäß der Verordnung des Transportministers vom 2. November 2006 über die Dokumente, die sich auf dem Eisenbahnfahrzeug befinden müssen, über entsprechende Dokumente verfügen.
	1. Antrag auf Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur
7. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die an dem Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur interessiert sind, sind verpflichtet, beim Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur einen Antrag auf Zugang zur Einrichtung zu stellen.
8. Ein Muster des Antrags auf Zugang zu der Einrichtung ist als Anlage 1 zur Geschäftsordnung beigefügt. Der Antrag kann bei Bedarf abgeändert werden.
9. Der Antrag ist elektronisch an die E-Mail-Adresse biuro@polskitabor.pl zu übermitteln.
10. Es ist möglich, den Antrag mündlich oder telefonisch einzureichen, der, um gültig zu sein, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung schriftlich bestätigt werden muss. Der Betreiber wird bezüglich des Antrags mit der Person kommunizieren, die im Antrag als Ansprechpartner angegeben ist.
11. Zusammen mit dem ersten Antrag auf Zugang zur Einrichtung muss der Eisenbahnverkehrsunternehmer Folgendes vorlegen:
	1. eine Kopie der gültigen Lizenz und die einheitliche Sicherheitsbescheinigung/Sicherheitszertifikat. Der Eisenbahnverkehrsunternehmer ist außerdem verpflichtet, den Betreiber schriftlich über jede Änderung, den Verlust der Gültigkeit, die Aussetzung oder den Widerruf von Dokumenten, die zur Nutzung der Einrichtung berechtigen, zu informieren;
	2. eine aktuelle Kopie eines Auszugs aus dem Landesgerichtsregister,
	3. eine Erklärung, dass kein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegen ihn anhängig ist,
	4. eine Erklärung, dass er sich mit der Geschäftsordnung vertraut gemacht hat und die Bedingungen akzeptiert.
	5. eine Erklärung, dass alle Eisenbahnfahrzeuge, die die Einrichtung der Serviceinfrastruktur nutzen, die Anforderungen des Gesetzes, der dazu erlassenen Vorschriften und der Verordnung erfüllen;
	6. eine Erklärung, dass die Mitarbeiter des Bahnfrachtführers, die Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar mit dem Betrieb des Eisenbahnverkehrs und dem Betrieb der Eisenbahnfahrzeuge zusammenhängen, die Anforderungen des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfüllen.
12. Die Anträge müssen mindestens 14 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Termin der Nutzung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur eingereicht werden.
13. Der Betreiber bestätigt die Einreichung des Antrags schriftlich, indem er auf dem Original und der Kopie das Datum und die Uhrzeit des Eingangs angibt. Als Datum der Einreichung des Antrags per E-Mail gilt das Datum der Empfangsbestätigung der E-Mail.
14. Enthält der Antrag formale oder inhaltliche Fehler, fordert der Betreiber den Bahnfrachtführer auf, den Antrag innerhalb von mindestens 2 Arbeitstagen zu vervollständigen/zu überarbeiten.
15. Der Antrag wird innerhalb von höchstens 14 Tagen nach Eingang bearbeitet. Die positive Prüfung des Antrags wird durch die Unterschrift eines Mitarbeiters des Betreibers bestätigt.
16. In besonderen Fällen lässt der Betreiber die Erbringung von "Ad-hoc"-Dienstleistungen für Bahnfrachtführer zu, d.h. die Durchführung von laufenden oder Notreparaturen unter Berücksichtigung der aktuellen Kapazität der jeweiligen Einrichtung der Serviceinfrastruktur. Diese Leistungen dürfen den Eigenbedarf der Einrichtung der Serviceinfrastruktur des Betreibers nicht beeinträchtigen.
	1. Vertrag über den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur
17. Der Eisenbahnverkehrsunternehmer erwirbt das Recht, die in der Einrichtung erbrachten Dienstleistungen zu nutzen, mit dem Abschluss des nachstehend genannten Vertrages über den Zugang zur Einrichtung mit dem Betreiber.
18. Die Informationen, die der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages erhält stellen ein Unternehmensgeheimnis dar.
	1. Verweigerung des Zugangs zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur
19. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist berechtigt, dem Eisenbahnverkehrsunternehmer den Zugang zur Einrichtung in den folgenden Fällen zu verweigern:
	1. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist in der Lage, die geplante Beförderung unter wirtschaftlich vergleichbaren Bedingungen durch Nutzung einer anderen zugänglichen Einrichtung durchzuführen,
	2. die Bewilligung eines Antrags auf Zugang zu der Einrichtung den Betreiber verpflichten würde, die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tätigen,
	3. eine positive Prüfung eines Antrags auf Zugang zur Einrichtung den Betreiber mangels ausreichender Kapazität daran hindern würde, seine eigenen legitimen Bedürfnisse zu befriedigen oder seine Verpflichtungen aus zuvor mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossenen Vereinbarungen zu erfüllen,
	4. aufgrund des schlechten technischen Zustands des Eisenbahnfahrzeugs, der die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährdet,
	5. Der Eisenbahnverkehrsunternehmer hat den Zugang zur Einrichtung zu Terminen oder Zeiten beantragt, zu denen der Betreiber die Einrichtung nicht zur Verfügung stellt,
	6. einer der in den Punkten 5.2 - 5.5 genannten Gründe für die Einschränkung der Nutzung der Einrichtung eingetreten ist.
20. Der Betreiber muss die Verweigerung des Zugangs zu der Einrichtung schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verweigerung begründen. In dem in Buchstabe c genannten Fall muss der Betreiber dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zusätzlich eine andere Einrichtung nennen, die es dem Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht, den Transport auf der Schiene zu wirtschaftlich vergleichbaren Bedingungen durchzuführen.
21. Die Ablehnung ist dem Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Antrags auf Zugang zu der Einrichtung mitzuteilen.
22. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist nicht berechtigt, den Zugang zu verweigern, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Betreiber mitteilt, dass der Betriebsleiter, der ihm vom Betreiber als Alternative genannten Einrichtung, ihm den Zugang verweigert hat.
23. Ein Muster für eine Zugangsverweigerungsmitteilung ist als Anlage 2 der Geschäftsordnung beigefügt.

6.5 Kollisionen zwischen Anträgen auf Zugang zur Einrichtung

1. Die Koordinierung des Verfahrens zur Lösung von Kollisionen obliegt dem Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur.
2. Erhält der Betreiber einen Antrag auf Zugang zu der Einrichtung, der mit einem anderen Antrag oder einem bereits zugewiesenen Zugang kollidiert, prüft der Betreiber zunächst, ob es möglich ist, dem zusätzlichen Antrag zu einem anderen Datum oder einer anderen Uhrzeit stattzugeben.
3. Ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen an einem Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur zu einer anderen Zeit interessiert, kann der Betreiber ihm eine andere Zeit oder einen anderen Tag anbieten, an dem der Zugang zur Einrichtung möglich ist.
4. Wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht an einem anderen Zeitraum interessiert ist und eine Änderung eines bereits zugewiesenen Zugangs oder eines bereits gestellten Antrags für die Ausführung des Antrags erforderlich ist, setzt sich der Betreiber mit den kollidierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in Verbindung. Der Betreiber gibt den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen die erforderlichen Informationen über die kollidierenden Anträge, ohne die Identität der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen preiszugeben. Wenn es möglich ist, ändert er, nachdem eine positive Lösung mit den kollidierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen vereinbart wurde, den zugewiesenen Zugang oder vereinbart mit dem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen andere Zugangszeiten zu der Einrichtung.
5. Um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Eisenbahnverkehrsunternehmen optimal erfüllt werden, kann der Betreiber eine Änderung der zugewiesenen/beantragten Zugangszeit oder der Anfangs-/Endzeit für den Zugang zur Serviceinfrastruktur vorschlagen.
6. Führt das Verfahren der Koordinierung nicht zu einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung, weist der Betreiber einem der Eisenbahnverkehrsunternehmen den Zugang zu der Einrichtung zu, wobei er technische und betriebliche Erwägungen sowie die bestmögliche Nutzung des Zugangs zu der Einrichtung berücksichtigt.
7. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur ist nicht verpflichtet, Maßnahmen wie z.B. eine Änderung der Öffnungszeiten der Einrichtung der Serviceinfrastruktur oder andere Maßnahmen mit zusätzlichem finanziellem Aufwand zu ergreifen, um die Einrichtung dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
8. Der Betreiber der Einrichtung der Serviceinfrastruktur legt keine Prioritätskriterien für die Zuweisung von Kapazitäten im Falle kollidierender Anträge fest.

7 Höhe der Gebühren

1. Für den Zugang zu der Einrichtung erhebt der Betreiber eine Gebühr, deren Höhe sich aus der Preisliste ergibt, die der Geschäftsordnung als Anlage 3 beigefügt ist.
2. Die detaillierten Bedingungen für den Zugang zur Einrichtung werden in dem Vertrag festgelegt.
3. Der Betreiber sieht kein System von Rabatten für Eisenbahnverkehrsunternehmen vor.
4. Für die Nutzung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur ohne Vertrag wird das Fünffache des Preislistensatzes berechnet.
5. Bei Inanspruchnahme der Leistung im Punkt der technischen Versorgung hat der Eisenbahnverkehrsunternehmer die Möglichkeit, das Abstellgleis kostenlos zu nutzen, jedoch nicht länger als 30 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Leistung im Punkt der technischen Versorgung und 30 Tage nach Beendigung der Leistung.

Verfahrensweise bei Änderungen

8.1

Schlussbestimmungen

8

Entwürfe für Änderungen und Aktualisierungen der Geschäftsordnung (mit deutlicher Angabe des Umfangs der geplanten Änderungen) werden auf der Website <https://polskitabor.pl/> mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen und Aktualisierungen bekannt gegeben. Während des Zeitraums zwischen der Bekanntgabe des Entwurfs und dem Inkrafttreten der Geschäftsordnung können die Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich oder telefonisch Bemerkungen und Einwände zu den vorgeschlagenen Änderungen vorbringen.

* 1. Informationen

Jeder Interessent kann die Geschäftsordnung von der Website https://polskitabor.pl/ herunterladen. Informationen und Erläuterungen zum Inhalt der Geschäftsordnung sowie Bemerkungen und Einwände können an die in Punkt 2 der Geschäftsordnung genannte E-Mail-Adresse/Telefonnummer gerichtet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, ein Exemplar der Geschäftsordnung unter den oben genannten Nummern und E-Mail-Adressen in Papierform zu bestellen.

* 1. Anlagen:
1. Anlage Nr. 1 Muster des Antrags auf Zugang zur Einrichtung;
2. Anlage Nr. 2 Muster für die Ablehnung des Zugangs zur Einrichtung.
3. Anlage Nr. 3 Preisliste der Gebühren für den Zugang zu der Einrichtung
4. Anlage Nr. 4 Liste der Gebäude und Bauwerke, die zur Einrichtung gehören - Punkt der technischen Versorgung;

Anlage Nr. 1

ANTRAG AUF ZUGANG ZU DER EINRICHTUNG DER SERVICEINFRASTRUKTUR

|  |  |
| --- | --- |
| *Antragsnummer (vom Betreiber auszufüllen)* | *Datum und Uhrzeit des Eingangs des Antrags (vom Betreiber auszufüllen)* |
| *Daten des Betreibers, an den der Antrag gerichtet ist:* | Polski Tabor Szynowy - Wagon Sp. z o.o.ul. Wrocławska 93, 63-400 Ostrów WielkopolskiKRS Nr. 0000391105NIP 954-272-79-09 |  |
| A. DATEN DES ANTRAGSTELLERS |
| Firma: | Vollständige Anschrift (wie im KRS/zuständigem nationalen Register angegeben) |
| Telefonnummer: | E-Mail-Adresse: |
| KRS/zuständiges nationales Register: | Steuernummer: |
| REGON: | Ansprechpartner (Name, Telefonnummer): |
| B. BESCHREIBUNG DER BESTELLTEN DIENSTLEISTUNG /Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewünschte Dienstleistung an/ |
| B.I PUNKT DER TECHNISCHEN VERSORGUNG: |
| B.I.1 Dienstleistungen im Bereich Inspektion, Reparatur und Modernisierung von Güterwaggons ꙱ |
| B.II AUFENTHALT: |
| B.II.1 Abstellen leerer Güterwaggons ꙱ |
| C. DATEN DER FAHRZEUGE |
| Lp. | Art der erbrachten Dienstleistung (Nummern 1-6 gemäß Punkt B angeben) | Fahrzeug (Serie/Typ) | Niveau der Instand-haltung (falls zutreffend) | Datum und Uhrzeit der Abstellung des Fahrzeugs | Datum und Uhrzeit der Abholung des Fahrzeugs | DSU(Laufende Nummer der dem Antrag beigefügten DSU, falls zutreffend) | zusätzliche Bemer-kungen |
| 1 |  |  |  |  |  |  |  |
| 2 |  |  |  |  |  |  |  |
| 3 |  |  |  |  |  |  |  |
| 4 |  |  |  |  |  |  |  |
| 5 |  |  |  |  |  |  |  |
| 6 |  |  |  |  |  |  |  |
| 7 |  |  |  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| D. ZUSÄTZLICHE BEMERKUNGEN DES ANTRAGSTELLERS (Platz für zusätzliche Bemerkungen) |
|  |
| 5. ERKLÄRUNGEN |
| Ich erkläre, dass die Mitarbeiter, die an der Bedienung der Einrichtung teilnehmen werden, die Anforderungen des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften erfüllen. ꙱Ich erkläre, dass die für die Nutzung der Einrichtung vorgesehenen Eisenbahnfahrzeuge den Anforderungen des Gesetzes über den Eisenbahnverkehr und die auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften erfüllen. ꙱Ich erkläre, dass ich mich mit dem Inhalt der Geschäftsordnung der Einrichtung der Serviceinfrastruktur vertraut gemacht habe und diese akzeptiere. ꙱ |
| F. DATEN ÜBER DAS AUSFÜLLEN DES ANTRAGS |
| Datum und leserliche Unterschrift der Person die im Namen des Antragstellers handelt | Liste der Anlagen / Bitte kreuzen Sie die beigefügten Dokumente an/: |
|  | 1. DSU des Fahrzeugs ꙱
2. Kopie der Lizenz; ꙱
3. Kopie der gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung/des Sicherheitszertifikats; ꙱
4. Vollmacht; ꙱
5. eine aktuelle Abschrift des Landesgerichtsregisters; ꙱
6. …………………………… ꙱
7. ………………………….. ꙱
 |
| G. ANGABEN ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGS (vom Betreiber auszufüllen) |
| *Angaben darüber, ob der Antrag (ganz oder teilweise) bewilligt oder abgelehnt wurde. Eine negative Entscheidung über den Antrag ist gleichbedeutend mit einer Verweigerung des Zugangs zu der Einrichtung.* |

Anlage Nr. 2

ICH VERWEIGERE DEN ZUGANG

|  |  |
| --- | --- |
| Grund |  |
|  | ꙱ die Möglichkeit, die geplante Beförderung zu wirtschaftlich vergleichbaren Konditionen unter Nutzung einer anderen bereitgestellten Einrichtung durchzuführen,꙱ die Notwendigkeit für den Betreiber, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Aufwendungen zu tätigen,꙱ das Fehlen einer ausreichenden Kapazität. Eine positive Prüfung des Antrags auf Zugang zur Einrichtung würde den Betreiber daran hindern, seine eigenen legitimen Bedürfnisse zu befriedigen oder seine Verpflichtungen aus zuvor mit anderen Eisenbahnunternehmen geschlossenen Verträgen zu erfüllen,꙱ wegen des schlechten technischen Zustands des Eisenbahnfahrzeugs, der die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gefährdet,꙱ das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat den Zugang zur Einrichtung zu Daten oder Zeiten beantragt, zu denen der Betreiber keinen Zugang zur Einrichtung gewährt,꙱ einer der in den Punkten 5.2 - 5.3 genannten Gründe für die Einschränkung der Nutzung der Einrichtung eingetreten ist,꙱ Andere: ………………………………………………………………………………………. |

Anlage Nr. 3

Preisliste der Gebühren für den Zugang zur Einrichtung der Serviceinfrastruktur am Gleisanschluss PTS in Ostrów Wielkopolski

|  |  |
| --- | --- |
| Dienstleistung | Satz |
| Abstellen leerer Güterwaggons | 2 PLN pro Stunde/pro Fahrzeug - für einen zweiachsigen Wagen 2,5 PLN pro Stunde/pro Fahrzeug - für einen vierachsigen Wagen3 PLN pro Stunde/Fahrzeug - für einen sechsachsigen Wagen |
| Wagenübersicht der Stufe P3 | nach individueller Vereinbarung |
| Wagenübersicht der Stufe P4 | nach individueller Vereinbarung |
| Wagenübersicht der Stufe P5 | nach individueller Vereinbarung |
| Einsatz der Lokomotive des Betreibers während der Bewegung eines leeren Güterwaggons des Bahnfrachtführers auf der Gleisinfrastruktur des Betreibers. | 120 PLN/Viertelstunde der Arbeit |

\* im Falle einer Dienstleistung für das Abstellen von Fahrzeugen erhöhen sich die in der obigen Tabelle aufgeführten Sätze nach dreimonatiger Nutzung der Einrichtungen der Serviceinfrastruktur - Abstellgleise - auf das Dreifache des Satzes.

Anlage Nr. 4

Liste der Gebäude und Bauwerke, die zur Einrichtung gehören - Punkt der technischen Versorgung Gebäude

1. Gebäude zur Regeneration von Holz, Inv.-Nr. 101/1
	* Nutzfläche 1.661,27 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion, Stahlbeton, Hohlplatten, Dach mit Pappe gedeckt. Gebäude ausgestattet mit Elektro-, Sanitär-, Industriegas- und Zentralheizungsinstallationen
	* Zweckbestimmung: Produktion, Verarbeitung und Reparatur von Waggonteilen
2. Gebäude Anbau der Lackierkabine - Linie AAE Inv.-Nr. 101/10
	* Nutzfläche 269,76 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion aus Stahl, Vorhangfassade aus Sandwichplatten. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation
	* Zweckbestimmung: Gebäude für Ventilatoren und Gasheizer
3. Gebäude Anbau an die Lackiererei für kleine Werkstücke Inv.-Nr. 101/11
	* Nutzfläche 199,8 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion aus Stahl, Vorhangfassade aus Sandwichplatten, Gebäude ausgestattet mit Elektro- und Gasinstallation
	* Zweckbestimmung: Gebäude der Lackierkabine
4. Gebäude Anbau des Maschinenraums - Linie AAE Inv.-Nr. 101/12
	* Nutzfläche 73,2 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion aus Stahl, Vorhangfassade aus Sandwichplatten. Gebäude ausgestattet mit Elektro- und Gasinstallation
	* Zweckbestimmung: Gebäude der Gasheizgeräte und des Heizkessels der Zentralheizung
5. Gebäude Anbau einer Kugelstrahlanlage - Linie AAE Inv.-Nr. 101/13
	* Nutzfläche 308,4 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion aus Stahl, Vorhangfassade aus Sandwichplatten. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation, Installation der technischen Gase
	* Zweckbestimmung: Gebäude des Maschinenraums der Kugelstrahlanlage für Waggons, der Entstaubungsanlage und der Gasheizanlage
6. Produktionsgebäude - Demontagehalle Inv.-Nr. 101/16
	* Nutzfläche 4.794,32 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion, Stahlbeton, Giebelwände mit Stahlkonstruktion, Ziegel- und Glasausfachung, Stahlbetondach mit Dachpappe gedeckt. Gebäude ausgestattet mit Elektro-, Industriegas-, Sanitär- und Gasstrahlerinstallationen
	* Zweckbestimmung: Waggonreparaturhalle (Demontage von Waggonteilen), Wagenradlastprüfstand

Teil des Gebäudes zweistöckig, aus Keramikziegeln gebaut, Decke und Dachdecke aus Fertigbetonplatten. Dacheindeckung aus Dachpappe. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation, Gas, Sanitäranlagen, Zentralheizung

* + Zweckbestimmung: Sozial- und Verwaltungsräume, Küche mit Essbereich, Gaskesselraum
1. Produktionsgebäude - Demontagehalle Inv.-Nr. 101/17
	* Nutzfläche 14.096,95 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion, Stahlbeton, Giebelwände in Stahlkonstruktion, Ausfachung aus Ziegeln und Glas (oberer Teil der Vorhangfassade - Eternitplatten), Spannbetonträger, Paneeldach, mit Dachpappe bedeckt. Gebäude ausgestattet mit Elektro-, Industriegas-, Sanitär- und Gasstrahlerinstallationen
	* Zweckbestimmung: Reparatur- und Bauhalle für Waggons, Herstellung und Verarbeitung von Bauteilen
2. Produktionsgebäude - Demontagehalle Inv.-Nr. 101/18
	* Nutzfläche 18.034,2 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion aus Stahlbeton, Giebelwände in Stahlkonstruktion, Ausfachung aus Ziegeln und Glas (oberer Teil der Vorhangfassade - Eternitplatten), Spannbetonträger, Paneeldach, bedeckt mit Dachpappe. Gebäude ausgestattet mit Elektro-, Industriegas-, Sanitär- und Gasstrahlerinstallationen
	* Zweckbestimmung: Reparatur- und Bauhalle für Waggons, Herstellung und Verarbeitung von Bauteilen, Herstellung von Wagendrehgestellen, Radsatzverarbeitung. Im Gebäude befinden sich eine Strahlkabine und eine Lackiererei für Wagendrehgestelle
3. Gebäude – Lackieranlage II Prozesslinie Inv.-Nr. 101/22
	* Nutzfläche 1.340,96 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion, Stahlbeton, Wände aus Silikatziegeln, Paneeldach, mit Dachpappe gedeckt. Das Gebäude ist mit Elektro-, Lüftungs- und Feuerschutzinstallationen ausgestattet.
	* Zweckbestimmung: Kugelstrahl- und Lackierkabinen
4. Gebäude – Lackiererei in der Halle PB Inv.-Nr. 101/23
	* Nutzfläche 2.588,96 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Rahmenkonstruktion, Stahlbeton, Wände aus Silikatziegeln, Paneeldach, mit Dachpappe gedeckt. Das Gebäude ist mit Elektro-, Lüftungs- und Feuerschutzinstallationen ausgestattet.
	* Zweckbestimmung: Lackiererei für Waggons
5. Gebäude für Reinigung und Grundierung Inv.-Nr. 101/28
	* Nutzfläche 726,85 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Ziegelwände, Betondecke mit Dachpappe gedeckt. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation, Belüftung, Zentralheizung.
	* Zweckbestimmung: Spritzlackieranlage für Waggondrehgestelle, Waschanlage für Waggons, Sozialeinrichtungen. Ein Teil des Gebäudes ist außer Betrieb.
6. Gebäude der Kompressorstation Inv.-Nr. 101/31
	* Nutzfläche 1.710,11 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Stahlbetonkonstruktion, Ziegelausfachung, Stahlbetondach, mit Dachpappe gedeckt. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation, Sanitäranlagen, Zentralheizung.
	* Zweckbestimmung: Luftkompressorstation, UTB-Werkstatt
7. Unterstand für Fahrgestelllackierung Inv.-Nr. 101/41
	* Nutzfläche 823,08 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Unterstand Typ A-15, Stahlkonstruktion (Stützen, Binder, Pfetten) mit Eternitplatten verkleidet. Ausgestattet mit Elektroinstallation.
	* Zweckbestimmung: Lackiererei der Waggons, jetzt nicht mehr in Betrieb.
8. Lagerhalle Inv.-Nr. 104/2
	* Nutzfläche 1.095,04 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Stahlkonstruktion (Stützen, Binder, Pfetten), Stahlverkleidung. Gebäude ausgestattet mit Elektroinstallation.
	* Zweckbestimmung: Ersatzteillager
9. Lagerunterstand Inv.-Nr. 104/11
	* Nutzfläche 845,49 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Unterstand Typ A-15, Stahlkonstruktion (Stützen, Binder, Pfetten) mit Eternitplatten verkleidet. Ausgestattet mit Elektroinstallation.
	* Zweckbestimmung: Lager von Geräten und Waggonteilen

Bauwerke

1. Unterstand zur Regeneration von Holz, Inv.-Nr. 291/39
	* Nutzfläche 991 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Stahlkonstruktion, Dach mit Eternitplatten gedeckt. Unterstand ausgestattet mit Elektroinstallation.
	* Zweckbestimmung: Abstellfläche für wiederaufbereitete Waggonteile
2. Unterstand zur Demontage von Waggons - Abteilung PT Inv.-Nr. 291/41
	* Nutzfläche 3.671 m2
	* Anzahl der Stockwerke – 1
	* Konstruktion: Stahlkonstruktion, Dach mit Eternitplatten gedeckt. Unterstand ausgestattet mit Elektroinstallation, Industriegasinstallation.
	* Zweckbestimmung: Demontage von Waggonteilen, Reinigungsstation für Waggons
3. Rampenbrückenrutsche - Hüttenlager Inv.-Nr. 223/3
	* Länge der Rampenbrücke 128,8 lfm.
	* Konstruktion: Stützen aus Stahlbeton, Unterzüge aus Seilbeton
	* Zweckbestimmung: Tragkonstruktion für die oberen Rutschen - Be- und Entladen von Hüttenmaterial
4. Rampenbrücke - Inv.-Nr. 223/4
	* Länge der Rampenbrücke 305,3 lfm.
	* Konstruktion: Fundamentsockel - Stahlbeton, Stahlstützen, Unterzüge - Gitterfachwerk
	* Zweckbestimmung: Stützkonstruktion für industrielle Gas- und Druckluftleitungen